

Gemeinde Königsbach-Stein

Öffentliche Bekanntmachung

Entwurf des Bebauungsplans „Krautgartengebiet Heimbronner Gärten und Sondergebiet Wiesenäcker“, 1. Änderung und der örtlichen Bauvorschriften - Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 (2) BauGB

In seiner öffentlichen Sitzung am 24.02.2026 hat der Gemeinderat der Gemeinde Königsbach-Stein den Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan „Krautgartengebiet Heimbronner Gärten und Sondergebiet Wiesenäcker“, 1. Änderung, Ortsteil Stein sowie über die örtlichen Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) gefasst.

In derselben Sitzung hat der Gemeinderat der Gemeinde Königsbach-Stein den Entwurf des Bebauungsplans samt der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Krautgartengebiet Heimbronner Gärten und Sondergebiet Wiesenäcker“, 1. Änderung gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Einholung von Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Planerfordernis

Zum Jahreswechsel 2025/2026 wird die Firma Hans Hottinger e.K. an einen langjährigen Mitarbeiter übergeben, der auch seinen Wohnsitz dauerhaft auf das Firmengelände verlegen wird. Dessen Ehefrau betreibt zwei Kleingewerbe, mit denen sie Eseltouren und Kurse für Kinder und Erwachsene anbietet. Auch beim Sommerferienprogramm der Gemeinde ist sie mit ihrem Angebot vertreten.

Die Flächen liegen vollständig in dem Sondergebiet ((SO) „Wiesenäcker“ – „Gartenbaubetrieb“) des rechtskräftigen Bebauungsplans. Der aktuelle Bebauungsplan schließt jedoch Kleintierhaltung aus. Eine Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans ist notwendig, um die geplante Entwicklung im Gebiet zu ermöglichen.

Räumlicher Geltungsbereich

Für den Geltungsbereich zum Bebauungsplan „Krautgartengebiet Heimbronner Gärten und Sondergebiet Wiesenäcker“, 1. Änderung ist der Bebauungsplanentwurf des Stadtplanungsbüro Schöffler in der Fassung vom 24.02.2026 maßgebend.

Dieser ist nachfolgend unmaßstäblich dargestellt:



Beteiligung

Im Internet veröffentlicht und zusätzlich öffentlich ausgelegt werden von einschließlich Montag, 16.03.2026 bis einschließlich Freitag, 17.04.2026

im Eingangsbereich - **Eingangsfoyer** - des **Rathauses Königsbach** der Gemeinde Königsbach-Stein, Marktstraße 15, 75203 Königsbach-Stein, während den üblichen Dienstzeiten (Montag bis Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Mittwoch 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) die folgenden vom Gemeinderat gebilligten Unterlagen:

- a) der Entwurf des textlichen Teils des Bebauungsplans „Krautgartengebiet Heimbronner Gärten und Sondergebiet Wiesenäcker“, 1. Änderung mit Begründung vom 24.02.2026,
- b) der Entwurf des zeichnerischen Teils des Bebauungsplans „Krautgartengebiet Heimbronner Gärten und Sondergebiet Wiesenäcker“, 1. Änderung vom 24.02.2026,
- c) der artenschutzrechtliche Fachbeitrag vom 24.10.2025.

Innerhalb der oben genannten Frist können zu den im Internet veröffentlichten und zusätzlich im Rathaus Königsbach ausgelegten Unterlagen Stellungnahmen insbesondere auch schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse rexroth@koenigsbach-stein.de bei der Gemeinde abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig, jedoch nicht rechtlich vorgeschrieben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung sowie die vorgenannten ausliegenden Unterlagen sind auf der Homepage der Gemeinde Königsbach-Stein unter

www.koenigsbach-stein.de/bauleitplanung/

und auf dem zentralen Internetportal der Bundesländer unter

www.uvp-verbund.de

abruf- und einsehbar. (die Links können sich noch ändern!)

Datenschutz:

Soweit Sie personenbezogene Daten in Ihrer etwaigen Stellungnahme aufgrund der hier eröffneten Äußerungsmöglichkeit angeben, werden diese aufgrund von §§ 13a, 13, 3 Abs. 2 BauGB zum Zweck der Änderung des Bebauungsplanes erhoben und verarbeitet.

Die Offenlage dient insbesondere der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange und der Information der Öffentlichkeit. Ihnen wird damit einhergehend die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

Die Daten werden jedenfalls für die Dauer des Verfahrens über die Änderung des Bebauungsplanes und grundsätzlich für die Dauer der Wirksamkeit des Bebauungsplanes gespeichert; eine Löschung erfolgt jedoch frühestmöglich und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

Im Rahmen des weiteren Verfahrens über die Änderung des Bebauungsplanes und insbesondere auch im Rahmen der Abwägung der Belange werden Ihre Daten von den am Verfahren beteiligten Stellen der Gemeinde Königsbach-Stein und der hierzu eingeschalteten Dritten verarbeitet. Ihre Daten können daher auch Gegenstand und Inhalt sowohl einer öffentlichen Beratung im Gemeinderat als auch von Unterlagen sein, die von jedermann eingesehen werden können.

Im Falle einer gerichtlichen Überprüfung des Bebauungsplanes können Ihre Daten vollständig mit den gesamten Verfahrensvorgängen an das zuständige Gericht zu übergeben sein.

Ihre Beteiligung am Bebauungsplanänderungsverfahren ist freiwillig. Da bei einer Stellungnahme Ihrerseits jedenfalls Ihre postalische Anschrift und ggf. auch Ihr Name insbesondere auch für eine sachgerechte Abwägung und auch für Ihre Inkennzeichnung über das Ergebnis der Prüfung der fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen (§ 3 Abs. 2 S. 4 BauGB) benötigt werden könnten, werden Sie gebeten, bei der Stellungnahme Ihre Namen und Ihre Anschrift anzugeben. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Angabe von Name und postalischer Adresse besteht klarstellend nicht. Sie können jedoch ggf. Rechtsnachteile erleiden, wenn Sie Name und postalische Adresse nicht angeben.

Sie haben als betroffene Person das Recht, bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen von der Gemeinde Königsbach-Stein Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Artikel 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Artikel 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO) zu verlangen. Sie können auch gegen die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten Widerspruch einlegen (Artikel 21 DSGVO). Eine Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 102932, 70025 Stuttgart, Poststelle@ldi.bwl.de beschweren. Die betroffenen Rechte (mit Ausnahme des Beschwerderechts gegenüber dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit) können Sie gegenüber der Gemeinde Königsbach-Stein insbesondere postalisch, per E-Mail und per Telefax geltend machen. Es fallen dabei die entsprechenden Porto- bzw. Übermittlungskosten an.

Verantwortlich für die Datenverarbeitung gem. Art. 4 Abs. 7 EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist Gemeinde Königsbach-Stein, Marktstraße 15-17, Tel.: 07232/30080, E-Mail: info@koenigsbach-stein.de. Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter E-Mail: datenschutz@koenigsbach-stein.de.

Königsbach-Stein, den 05.03.2026

Thomas Kaucher
Bürgermeisterstellvertreter